

Lösungsvorschläge nebst Hinweisen zum
Übungsblatt V
(Gerichtliches Mahnverfahren)

Aufgabe 1

a) Ja, gem. 12 Abs. 3 S. 2.

b) Kostenrechnung:

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert (EUR)	Betrag (EUR):
Mahnverfahren	1100	800	38,00 (Mindestgebühr)
Zustellauslagen	9002		3,50
Summe:			41,50
Bereits vom Antragsteller gezahlt:			- 38,00
Rest:			3,50

Aufgabe 2

a) § 12 Abs. 3 S. 3

b)

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert (EUR)	Betrag (EUR):
Mahnverfahren	1100	3.800	74,00
Verfahren im Allgemeinen	1210	3.800	444,00
Anrechnung nach Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 1210 KV GKG	1100	3.800	- 74,00
Summe:			444,00
Bereits vom Antragsteller/Kläger gezahlt:			- 74,00
Rest:			370,00

- Baustein: Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang des Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids bzw. mit Eingang der Akten beim Prozessgericht ein.
- A** Kostenschuldner ist der Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1, 2 GKG.
- B** Die Anforderung der „2. Gerichtskostenhälfe“ erfolgt nach Abgabebeantrag des Antragstellers gem. 12 Abs. 3 S. 3 GKG durch maschinelle Kostennachricht

gem. § 26 KostVfg. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KostVfg) vom Antragsteller erfordert.

c)

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert (EUR)	Betrag (EUR):
Mahnverfahren	1100	3.800	70,00
Verfahren im Allgemeinen	1210	8.800	735,00
Anrechnung nach Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 1210 KV GKG	1100	3.800	- 70,00
Summe:			735,00
		Bereits vom Antragsteller/Kläger gezahlt:	444,00
		Rest:	291,00

- Baustein **A** Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. GKG i.V.m. Abs. 1 der Anmerkung zu KV 1210 GKG mit Eingang der Akten beim Prozessgericht bzw. mit Eingang der Klageerweiterung ein.
- B** Kostenschuldner ist K als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG.
- C** Gem. § 12 Abs. 1 **S. 2** GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu fordern.
Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 von K erfordert.

d) Der Kostenbeamte am Prozessgericht, § 1 KostVfg iVm. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG.

Aufgabe 3

- a) Nein, da der Antragsgegner bzw. der Beklagte den Abgabeantrag gestellt hat, ist § 12 Abs. 3 S. 3 nicht einschlägig.
- b) Kostenrechnung:

Hinweis:

In der Literatur und Rechtsprechung wird die Frage, ob der Antragsgegner nach einem von ihm erklärten Abgabeantrag aus Kostensicht zum Antragsteller des Verfahrens gem. § 22 Abs. 1 GKG wird streitig gesehen (**dafür:** Kammergericht, KG, Beschl. v. 20.10.2017 – 5 AR 13/17, NJOZ 2019, 238; **dagegen:** OLG Frankfurt a. M. NJOZ 2019, NJOZ Jahr 2019 Seite 1665; OLG Karlsruhe NJW-RR 1995, NJW-RR Jahr 1995 Seite 954).

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert (EUR)	Betrag (EUR):	Maximale Mithaft (EUR):	
				Antragsteller / Kläger	Antragsgegner / Beklagter
Mahnverfahren	1100	15.800	172,00	80,50 (§ 22 I 1)	0,00
Verfahren im Allgemeinen	1210	5.000	511,50	511,50 (§ 22 I 2)	511,50 (§ 22 I 1; streitig)
Anrechnung gem. Abs. 1 der Anmerkung zu 1210 KV GKG nach dem Wert, welcher in das streitige Verfahren übergegangen ist.	1100	5.000	- 80,50	- 80,50	0,00
			Summe:	603,00	
		Bereits vom Kläger gezahlt:	172,00		
		Rest:	339,50		

- A** Baustein: Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der /des Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids bzw. mit Eingang der Akten beim Prozessgericht ein.
- B** Kostenschuldner ist der Antragsteller/Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 2 GKG. Da der Abgabeantrag vom Antragsgegner/Beklagten gestellt worden ist, kommt dieser nach herrschender Meinung ebenfalls als Kostenschuldner gem. § 22 Abs. 1 GKG für das streitige Verfahren in Frage.
- D** Da der Abgabeantrag vom Antragsgegner gestellt worden ist, ist § 12 Abs. 3 S. 3 GKG nicht einschlägig. Die „2. Gerichtskostenhälfte“ wird daher dem Kläger (alternativ: dem Beklagten) gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg zum Soll gestellt.

Aufgabe 4

- a) Kostenrechnung:

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert (EUR)	Betrag (EUR):	Maximale Mithaft (EUR):	
				Antragsteller / Kläger	Antragsgegner / Beklagter
Mahnverfahren	1100	28.000	238,00	§ 22 I 238,00	
Verfahren im Allgemeinen	1210	28.000	1.428,00	1.218,00 (§ 22 I S. 3)	0,00
Anrechnung gem. Abs. 1 der Anmerkung zu	1100	28.000	- 238,00	- 238,00	

1210 KV GKG nach dem Wert, welcher in das streitige Verfahren übergegangen ist.				
		Bereits vom Antragsteller/Kläger gezahlt:	- 238,00	
		Rest:	980,00	

Baustein A	Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. GKG i.V.m. Abs. 1 der Anmerkung zu KV 1210 GKG mit Eingang der Akten beim Prozessgericht bzw. mit Eingang der Klageerweiterung ein.
B	<p>Kostenschuldner ist K als Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 S. 3 GKG.</p> <p>Eine Vorauszahlungspflicht für die „2 Gerichtskostenhälften“ nach Übergang in das streitige Verfahren nach vorausgegangenem Einspruch besteht gem. §§ 10, 12 GKG nicht. Die Restforderung wird per Sollstellung gem. §§ 4, 15 Abs. 1, 25 KostVfg vom Kläger erfordert.</p>

b)

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert (EUR)	Betrag (EUR):	Maximale Mithaft (EUR):	
				Antragsteller / Kläger	Antragsgegner / Beklagter
Mahnverfahren	1100	28.000	238,00	238,00 (§ 22 I 3)	
Verfahren im Allgemeinen	1211	28.000	476,00	267,00 § 22 I S. 2	
Anrechnung gem. Abs. 1 der Anmerkung zu 1210 KV GKG nach dem Wert, welcher in das streitige Verfahren übergegangen ist.	1100	28.000	- 238,00	- 238	
Vergleichsgebühr	1900	5.000	42,63	§ 22 I 5 36,50	§ 22 I 5 36,50
	Summe der Einzelgebühren:		518,63		
Vergleichsberechnung nach § 36 III	1211	33.000	516,50	Nach der Vergleichsberechnung ist der Betrag für die Parteien günstiger und somit auf 516,50 EUR (< 518,63 EUR) zu beschränken.	
			Summe: 516,50		

I. Kostenschuld des Klägers

K schuldet 50% von 516,50 EUR:	258,25 EUR
Bereits von K gezahlt (Gebühr Mahnverfahren + Differenzzahlung zu Aufgabenteil a)):	1.428,00 EUR
Verrechnet auf die Kostenschuld des Beklagten:	258,25 EUR
Zuviel:	1.169,00 EUR

II. Kostenschuld des Beklagten

B schuldet 50% von 516,50 EUR:	258,25 EUR
Vom Überschuss des Klägers verrechnet:	258,25 EUR
Rest:	0,00 EUR

- Baustein **E** Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.
- F** Kostenschuldner sind K und B für den jeweils übernommen Anteil als Übernahmeschuldner gem. § 29 Nr. 2 GKG.
- G** Der vom Kläger als Antragsschuldner gem. § 22 Abs. 1 S. 1, 2 GKG geleistete Vorschuss ist auf die Kosten des Beklagten im Rahmen der restlichen Mithaft zu verrechnen.
- Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 und 4 S. 1 KostVfg mit Kost18 an den Kläger erstattet.

Aufgabe 5

a)

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert (EUR)	Betrag (EUR):	Maximale Mithaft (EUR):	
				Antragsteller / Kläger	Antragsgegner / Beklagter
Mahnverfahren	1100	12.000	156,75	156,75 (§ 22 I 1)	0,00
Verfahren im Allgemeinen	1211	16.000	1.032,00	940,50 (§ 22 I 2 Aus dem Wert der eigenen Klage (12.000))	444,00 (§ 22 I Aus dem Wert der eigenen Widerklage (4.000))
Anrechnung gem. Abs. 1 der Anmerkung zu 1210 KV GKG nach dem Wert, welcher in das streitige Verfahren übergegangen ist.	1100	12.000	- 156,75	- 156,75	0,00
Zeugenauslagen	9005		175,75	175,75 (§§ 17, 18, 22 I 1)	

		Summe:	1.207,75	
--	--	---------------	-----------------	--

I. Kostenschuld des Klägers

K schuldet $\frac{3}{4}$ aus der Gesamtsumme:	793,31 EUR
Bereits von K gezahlt (Gebühr Mahnverfahren + Differenzzahlung nach dem Klagewert von 12.000):	801,00 EUR
Verrechnet auf die Kostenschuld des Beklagten:	92,31 EUR
Rest:	0,00

Vom Kläger sind keine weiteren Kosten zu erfordern, als bereits gezahlt bzw. verrechnet.

II. Kostenschuld des Beklagten

B schuldet $\frac{1}{4}$ von 1.54,75 EUR:	263,69 EUR
Vom Überschuss des Klägers verrechnet:	92,31 EUR
Rest:	171,38 EUR

Baustein	Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.
E	
F	Kostenschuldner sind K und B für den jeweils eigenen Anteil als Entscheidungsschuldner gem. § 29 Nr. 1 GKG.
G	Der vom Kläger als Antragsschuldner gem. § 22 Abs. 1 S. 1, 2 GKG geleistete Vorschuss ist auf die Kosten des Beklagten im Rahmen der restlichen Mithaft zu verrechnen.
	Der offene Restbetrag ist vom Beklagten per Sollstellung zu erfordern, §§ 4, 15 Abs. 1, 25 KostVfg.